



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 26.11.2015	4
• Bereitstellung des gemeindlichen Anteils für die PKR-Stelle	4
• Genehmigung für die Beauftragung eines Baugrundgutachtens und der Vermessung für die Gartenstraße (asphaltierter Teil) sowie für die Friedhofstraße im Ortsteil Elstal	4
Hier: Beratung und Beschlussfassung	
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 01.12.2015	4
• Anteilserwerb der Gemeinde Wustermark an der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH	4
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Anteilserwerb	
• Ausschuss für Bildung und Soziales	4
hier: Besetzung mit einem stimmberechtigten Mitglied	
• Kindertagesstätten-Ausschüsse in der Gemeinde Wustermark.....	4
hier: Benennung eines Mitgliedes des Trägers der Einrichtungen für die Ausschüsse	
• Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen	5
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung	
• Sondertilgung GVZ-Kreditverbindlichkeiten.....	5
hier: Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe	
• Neubesetzung der Schiedsstelle für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark	5
a) Vorstellung der Bewerber/innen	
b) Wahl der Schiedsperson	
• Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden	5
hier: Überarbeitung und 1. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden	
• Sachkostenstelle im Haushalt der Gemeinde für die Bewirtschaftung des Sportplatzes in 14641 Wustermark OT Elstal, Ernst-Walter-Weg 39 a.....	5
hier: Zuschuss an den ESV Lok Elstal e.V.	
• Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2016.....	5
hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung" Teilgebiet B.....	6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes	
• Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“	6
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss	
• Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark"	6
hier: Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung	
• Teilnahme am Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) für den Lern- und Lebenscampus der Gemeinde Wustermark	7
hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Widmungsverfügung Nr.: 2015/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark	7
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezüglich der Teilfläche des "Ferbitzer Weges" im Ortsteil Elstal	

• 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	7
hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Abschluss einer Planungsvereinbarung über den Neubau der Kuhdamnbrücke über die BAB A 10 in das GVZ Wustermark	8
hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Genehmigung des Beginns der Planung für das Straßenausbauvorhaben "Karl-Liebknecht-Platz" in der Gemeinde Wustermark OT Elstal	8
hier: Beratung und Beschlussfassung	
• Erstellung eines Straßenausbaukonzeptes für die Gemeinde Wustermark	8
hier: Beratung und Beschlussfassung	
➤ Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen.....	8
➤ Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark	9
➤ Öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzungen 2016	9
➤ Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2016	9
➤ Widmungsverfügung Nr.: 2015/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark.....	10
• hier: Teilfläche des „Ferbitzer Weg“ im Ortsteil Wustermark	
➤ Bekanntmachungsanordnung	11
• 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	
➤ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	12
• Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B	
➤ Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens	15
• „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	

SONSTIGE MITTEILUNGEN

➤ Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung.....	18
➤ Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)	18
➤ Bauabgangsstatisik 2015 Land Brandenburg	20

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VI Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 26.11.2015

Bereitstellung des gemeindlichen Anteils für die PKR-Stelle

Vorlage: B-125/2015

Der Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark beschließt, den gemeindlichen Anteil für die PKR-Stelle in Höhe von 14.414,50 € für das Haushaltsjahr 2016 bereitzustellen und für den Zeitraum 2017 bis 2019 den gemeindlichen Anteil in die Finanzplanung der Gemeinde aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Genehmigung für die Beauftragung eines Baugrundgutachtens und der Vermessung für die Gartenstraße (asphaltierter Teil) sowie für die Friedhofstraße im Ortsteil Elstal

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-120/2015

Es wird beschlossen, die unter

Lfd. Nr.	Leistungen	in Höhe von (€)	an das Büro
1.1	Straßenausbau „Gartenstraße“ (asphaltierter Teil) und Friedhofstraße im OT Elstal, hier: Baugrundgutachten	1.799,88	L. Dathe, August-Bebel-Straße 21, 14770 Brandenburg/Havel
1.2	Straßenausbau „Gartenstraße“ (asphaltierter Teil) und Friedhofstraße im OT Elstal, hier: Vermessung	2.683,45	Christoph Wewel, Birkenallee 35, 14656 Brieselang

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 01.12.2015

Anteilsverkauf der Gemeinde Wustermark an der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Anteilsverkauf

Vorlage: B-111/2015

Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- durch Einlage von 5.000 € in die Bahntechnologie Campus Havelland einen Anteil von 1 v. H. der Gesellschaftsanteile zu erwerben. Der Erwerb wird zum 01.01.2016 angestrebt;
- in der Gesellschafterversammlung der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages entsprechend Anlage, vorbehaltlich etwaiger aus der Abstimmung mit dem Notar und dem Registergericht notwendiger redaktioneller Änderungen, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Ausschuss für Bildung und Soziales

hier: Besetzung mit einem stimmberechtigten Mitglied

Vorlage: B-132/2015

Es wird das Mitglied der Gemeindevertretung und der Fraktion DIE LINKE, Herr Dirk Bökemeier als Mitglied für den Ausschuss für Bildung und Soziales bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Kindertagesstätten-Ausschüsse in der Gemeinde Wustermark

hier: Benennung eines Mitgliedes des Trägers der Einrichtungen für die Ausschüsse

Vorlage: B-131/2015

Es wird beschlossen, Herrn Dirk Bökemeier als Vertreter des Trägers für die Kindertagesstätten-Ausschüsse der kommunalen Einrichtungen zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung

Vorlage: B-112/2015

Die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 3

einstimmig beschlossen

Sondertilgung GVZ-Kreditverbindlichkeiten

hier: Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Vorlage: B-129/2015

Es wird beschlossen, eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 199.800 € für eine Sondertilgung der GVZ-Kreditverbindlichkeiten zum 30.12.2015 zu genehmigen. Die Deckung für den oben angeführten Betrag erfolgt aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Neubesetzung der Schiedsstelle für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark

- a) Vorstellung der Bewerber/innen
- b) Wahl der Schiedsperson
- c) ~~Wahl der stellvertretenden Schiedsperson~~

Vorlage: I-011/2015

Die Gemeindevertretung wählt, entsprechend der Niederschrift über die Wahlhandlung,

Herrn Eberhard Jahnke zur Schiedsperson

für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark.

Lt. Feststellung des Ergebnisses über die Wahl der Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson (Anlage 4 zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden

hier: Überarbeitung und 1. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden

Vorlage: B-090/2015

Die 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung von Vereinen und Verbänden wird beschlossen. Die am 08.02.2011 beschlossene Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen

und Verbänden tritt nach Beschlussfassung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Sachkostenstelle im Haushalt der Gemeinde für die Bewirtschaftung des Sportplatzes in 14641 Wustermark OT Elstal, Ernst-Walter-Weg 39 a

hier: Zuschuss an den ESV Lok Elstal e.V.

Vorlage: B-113/2015

Es wird beschlossen, dem Betreiber des Sportplatzes im OT Elstal, Ernst-Walter-Weg 39 a, 14641 Wustermark in dem Sachkonto 42410.53180000 einen Betriebs-/Personalkostenvorschuss in Höhe von max. 75.000 € zu gewähren, der auf der Grundlage von Rechnungen/Belegen abzurechnen ist. Der Zuschuss beinhaltet auch die Kosten in Höhe von 19.882,92 € gemäß „Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung vereinseigener Sportstätten durch die Gemeinde Wustermark“. Der Vertrag wird entsprechend des Beschlusses überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2016

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-116/2015

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2016“:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 46], in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 47], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Gemeindevertretung vom 01.12.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz an folgenden Sonn- und

Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

03. Januar 2016	Internationales Neujahrsfest
08. Mai 2016	Eisenbahnfest
04. September 2016	Familienfest
09. Oktober 2016	Oktoberfest
06. November 2016	Herbstfest
11. Dezember 2016	Weihnachtsmarkt

§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2016.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Nein: 6 Enthaltung: 0

Befangen: 1

mehrheitlich beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 28 "Heidesiedlung" Teilgebiet B

hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes

Vorlage: B-126/2015

Es wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B, in der Fassung vom September 2015, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss

Vorlage: B-106/2015

Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wustermark	18	264, 266, 279, 277, 275, 269, 131, 130, 129, 271, 273, 128, 127, 124
Wustermark	16	160, 16/7, 106/8, 97/1, 96/5, 95/5, 94/6, 93/7, 92/14, 91/16, 89/11, 88/6, 90/1
Buchow-Karpzow	5	222, 44/1, 45/1, 46/1, 47/3, 91/2, 92/2, 90/2, 89/2, 88/2, 180, 178, 176, 162, 73/4

und hat eine Gesamtfläche von ca. 20 ha. Der gesamte Geltungsbereich ist im beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) dargestellt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die allgemeine Planungsabsicht für den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. B-W 35 „Photovoltaikanlage an der Autobahn“ beinhaltet die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ gemäß § 11 BauNVO, westlich der Bundesautobahn A 10 zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14 Nein: 2 Enthaltung: 1

mehrheitlich beschlossen

Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B "Güterverkehrszentrum Wustermark"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung

Vorlage: B-121/2015

Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. W 7, Teil B „Güterverkehrszentrum Wustermark“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung besteht aus einer Teilfläche des o. g. Bebauungsplanes mit der derzeit ausgewiesenen baulichen Nutzung als Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsfläche und einer untergeordneten Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 7, Teil A „Güterverkehrszentrum Wustermark“ mit der derzeit ausgewiesenen Nutzung Rad- und Fußweg. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche mit einer Größe von ca. 5,5 ha und beinhaltet die Flurstücke 376/13 tlw., 376/14 tlw., 376/15 tlw. und 592 tlw. der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark gemäß dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Die Planungsziele der Änderung sind:

- Ausweisung einer einheitlichen geschlossenen IndustrieaufläÙe
- Wegfall der Planstraße E
- Anpassung der VerkehrsfläÙe „Nürnberger Straße“ und
- Anpassung der Entwässerungsgräben östlich des Baugebietes

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 1

einstimmig beschlossen

Teilnahme am Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur) für den Lern- und Lebenscampus der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-117/2015

Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur mit dem Projekt „Lern- und Lebens-Campus Wustermark“ sowie bei Förderzusage die Bereitstellung des erforderlichen kommunalen Kofinanzierungsanteils von 55% des Projektvolumens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung Nr.: 2015/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung bezüglich der TeilfläÙe des "Ferbitzer Weges" im Ortsteil Elstal

Vorlage: B-118/2015

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt

die Widmung (2015/04)

nach § 6 Brandenburgisches StraÙengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) für die in der:

Gemarkung: Elstal
Flur: 16
Flurstücke: 220, 252 (TeilfläÙe)

gelegene TeilfläÙe „**Ferbitzer Weg**“, die von dem „Ginsterweg“ abzweigt.

Die o.g. TeilfläÙe „Ferbitzer Weg“ erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte VerkehrsfläÙe wird in die Gruppe der **GemeindestraÙen** eingestuft.

Die Lage der vorgenannten WidmungsfläÙe ist in der Anlage 1 markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-119/2015

Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2016 die vorliegende 5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung zu erlassen:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen StraÙengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358-378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 3 werden folgende geänderte Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr für die Straßenreinigung und den Winterdienst festgesetzt:
 - 1) Straßenreinigung:
 - a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn 0,66 €
 - b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg 1,11 €
 - 2) Winterdienst:
 - a) Winterdienst auf der Fahrbahn 0,61 €
 - b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg 0,76 €
2. § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird um folgenden Satz erweitert:

Satz 2: Dies gilt nur, sofern der Eigentumswechsel mittels Vorlage der betreffenden Grundbucheintragung der Gemeinde Wustermark nachgewiesen wurde.

3. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Abschluss einer Planungsvereinbarung über den Neubau der Kuhdammbücke über die BAB A 10 in das GVZ Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-123/2015

Es wird beschlossen, dass der Bürgermeister mit der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, handelnd durch das Land Brandenburg, die als Anlage beigefügte Planungsvereinbarung für die Umbaumaßnahmen im Bereich des Brückenbauwerks (BW) 70 Ü1, A 10, km 137,65 (Kuhdammbücke über die A 10) abschließt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 0

mehrheitlich beschlossen

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286, Nr. 19) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Vertreter der Gemeinde Wustermark in rechtlich selbstständigen Unternehmen.

§ 2

Grundsätze

Wird den Vertretern der Gemeinde Wustermark vom Unternehmen eine Aufwandsentschädigung gezahlt, gilt der in § 3 bestimmte Höchstsatz als angemessene Aufwandsentschädigung gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf.

Genehmigung des Beginns der Planung für das Straßenausbauvorhaben "Karl-Liebknecht-Platz" in der Gemeinde Wustermark OT Elstal

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-124/2015

Es wird beschlossen, dass sich die Gemeinde Wustermark im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 anteilmäßig in Höhe von 45 % an der Entwurfsplanung (Leistungsphasen 1-3) des Karl-Liebkecht-Platzes beteiligt und mit der Planung noch in 2015 beginnt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0

einstimmig beschlossen

Erstellung eines Straßenausbaukonzeptes für die Gemeinde Wustermark

hier: Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: B-122/2015

Es wird beschlossen, dass die Verwaltung der Gemeinde Wustermark für alle noch nicht ausgebauten Straßen im Gemeindegebiet ein Straßenausbaukonzept erstellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15 Nein: 1 Enthaltung: 1

mehrheitlich beschlossen

§ 3

Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

Als angemessen i.S. von § 97 Abs. 8 BbgKVerf gelten Vergütungen, die eine jährliche Gesamtsumme von 1.500 € nicht überschreiten.

§ 4

Abführung von Vergütung

Vergütungen, die das Maß gem. § 3 überschreiten, sind an die Gemeinde Wustermark abzuführen. Zur Überprüfung müssen die entsandten Vertreter bis zum 30.03. eines jeden Jahres gegenüber der Gemeinde Wustermark zum Nachweis mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung im Vorjahr war.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 02.12.2015

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark

Gemäß den § 60 i.V.m. §§ 50 und 51 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich nachstehend den Übergang des Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt:

Mit Wirkung vom 20. November 2015 ging ein Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark von Frau Susanne Zahn aufgrund Verzichts am 17.11.2015 auf Herr Dirk Bökemeier über.

Wustermark, 20. November 2015

gez. M. Fabian
(Der Gemeindevorstand)

Öffentliche Bekanntmachung der Steuerfestsetzungen der 2016

Die Gemeinde Wustermark weist darauf hin, dass die versandten Steuer- und Abgabenbescheide auch für die Folgejahre gültig sind, sofern diese nicht durch erneute Steuerfestsetzung geändert werden. Dies betrifft die Bescheide zu den Grundsteuern A und B und Grundsteuer nach den Ersatzbemessungsgrundlagen, zur Hundesteuer und zur Zweitwohnungssteuer. **Sie erhalten somit für die vorgenannten Steuern keine neuen Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2016.**

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2016 zugegangen wäre.

Die Grundsteuern A und B 2016 werden mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben die Grundsteuer in einer Summe zu entrichten, wird der Betrag am 01. Juli 2016 fällig.

Die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer sind zum 01. Juli 2016 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung zum laufen beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift durch Widerspruch bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, angefochten werden. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung, die festgesetzte Steuer fristgerecht zu entrichten, nicht berührt.

Wustermark, den 09.12.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006, GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 46], in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 47], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Gemeindevertretung vom 01.12.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

03. Januar 2016	Internationales Neujahrsfest
08. Mai 2016	Eisenbahnfest
04. September 2016	Familienfest
09. Oktober 2016	Oktoberfest
06. November 2016	Herbstfest
11. Dezember 2016	Weihnachtsmarkt

§ 2

Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2016.

Wustermark, den 03.12.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark
als örtliche Ordnungsbehörde

Widmungsverfügung Nr.: 2015/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: Teilfläche des „Ferbitzer Weg“ im Ortsteil
Wustermark

Die Gemeindevertretung Wustermark hat auf Ihrer Sitzung am 01.12.2015 beschlossen, dass nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) die in der:

Gemarkung: Elstal
Flur: 16
Flurstücke: 220, 252 (Teilfläche)

gelegene Teilfläche des „**Ferbitzer Weg**“, die von dem „Ginsterweg“ abzweigt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält.

Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der

Gemeindestraßen

eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 03.12.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2015/04 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 03.12.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2015/04

hier: Widmungsverfügung bezüglich einer Teilfläche „Ferbitzer Weg“ im Ortsteil Elstal



Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.12.2015 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 03.12.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358-378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. In § 3 werden folgende geänderte Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr für die Straßenreinigung und den Winterdienst festgesetzt:

1) Straßenreinigung:

Straßenreinigung auf der Fahrbahn	0,66 €
Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg	1,11 €

2) Winterdienst:

Winterdienst auf der Fahrbahn	0,61 €
Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg	0,76 €

2. § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird um folgenden Satz erweitert:

Satz 2: Dies gilt nur, sofern der Eigentumswechsel mittels Vorlage der betreffenden Grundbucheintragung der Gemeinde Wustermark nachgewiesen wurde.

3. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wustermark, den 03.12.2015

gez. Schreiber
Bürgermeister

Hinweis: Die vollständige Straßenreinigungsgebührensatzung ist mit der o.g. Änderung zur allgemeinen Information ab **Seite 18** dieses Amtsblattes abgedruckt.

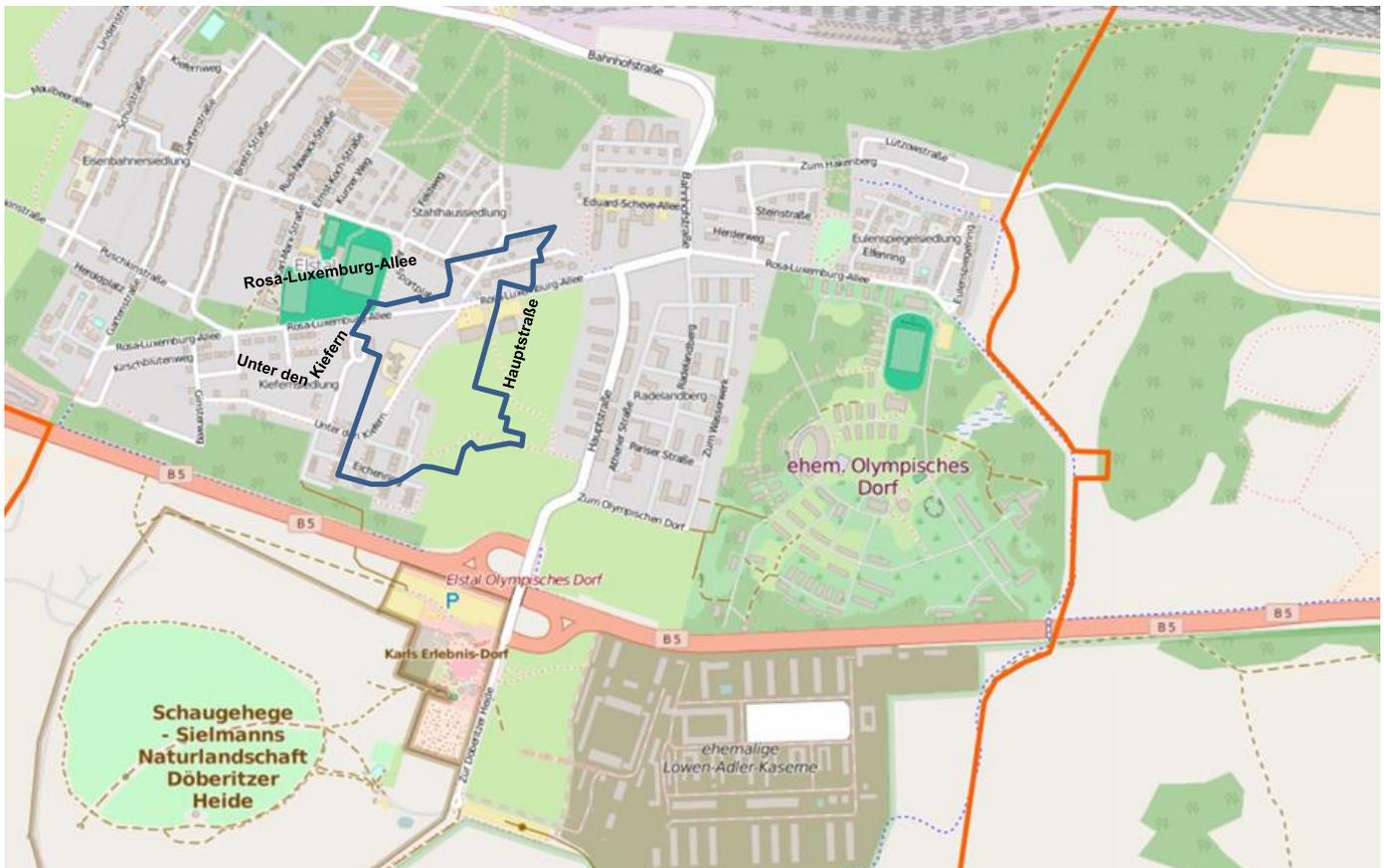
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 01.12.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B gebilligt und dessen Auslegung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Entwurfes E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B liegt in Elstal nördlich der B5 und westlich der Hauptstraße.



Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B

Das ca. 16,6 ha große Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Elstal:

Flur 16	43
Flur 17	8 (teilweise), 18 (teilweise), 37, 62, 140, 146 (teilweise), 147, 170, 175, 184, 185, 186, 272 (teilweise), 273, 274 (teilweise), 275, 294, 295, 307 (teilweise), 308, 309, 310, 316

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom

04. Januar 2016 bis 05. Februar 2016 (einschließlich)

in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 228 bzw. 221 - Auslegungsraum, , Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark während der allgemeinen Dienstzeit

Montag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns/ -frau Einsicht.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann/ -frau Stellungnahmen zu dem o.g. Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Eingehende Stellungnahmen nach dieser Frist werden nicht berücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwen-

dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich ist der o.g. Entwurf einschließlich Begründung während der Auslegungszeit im Internet Auftritt der Gemeinde Wustermark (www.wustermark.de → Aktuelles → Öffentliche Auslegungen) einsehbar.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. E 28 „Heidesiedlung“ Teilgebiet B ist die Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes. Weiterhin ist durch die Konzentration von wohngebietsverträglichen Gewerbenutzungen in den Baufeldern an der Rosa-Luxemburg-Allee die Forcierung eines kleinen Versorgungszentrums für Elstal.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, textliche Festsetzungen) und der Begründung liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor und mit diesem aus:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung – 2010

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege: Keine denkmalpflegerischen Bedenken, keine Bodendenkmale verzeichnet, Allgemeine Hinweise für das Auffinden von Bodendenkmalen
Landesamt für Bergbau, Geologie: Belange nicht berührt, Hinweis: geschützte Grundwasserlagerstätte, allgemeine Hinweise
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. Immissionsschutz: Hinweis zur Aufstellung eines Lärmgutachtens; Empfehlung zur Gliederung der Einzelnutzungen im festsetzten eingeschränkten Gewerbegebiet, 2 Trafostationen für Erschließung notwendig Abt. Wasserwirtschaft: Keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen Abt. Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz: Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete sind nicht berührt
Landesbetrieb Forst – Untere Forstbehörde: Mitteilung von Waldflächen im Plangebiet, Waldumwandlung auf Teilflächen notwendig, Hinweise zur Erstaufforstung
Landesbetrieb Straßenwesen: Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone in Planzeichnung darstellen und Begründung übernehmen; Hinweis, dass Zufahrt von/zu B5 vom/zum Verbindungsarm des planfreien Knotens nicht zulässig ist; Lärmschutzmaßnahmen festsetzen
Landkreis Havelland Bauordnungsamt: Hinweise zum Entwicklungsgebot aus den FNP, Hinweise zur Bauweise und der damit verbundene Lärmschutz, Prüfung von weiteren Schallschutzmaßnahmen, Korrekturhinweise Untere Naturschutzbehörde: Rechtsquellen überprüfen, Hinweise zu Artenschutz, Biotopkartierung, Verlegung Brutplatz Neuntöters, Ausgleichbilanzierung; Kompensationsmaßnahmen prüfen Untere Abfallwirtschaftsbehörde: Altlastenuntersuchung erforderlich Untere Wasserbehörde: Keine Bedenken, Allgemeine Hinweise zu: §9 WHG, zur Versickerung, wassergefährdenden Stoffen, §71BbgWG Untere Denkmalschutzbehörde: Keine Bedenken, Berücksichtigung Wirkungen Denkmalbestand in Umgebung Entsorgungsträger: Hinweise zur Einbahnstraßenregelung, Wendehammer, Kreuzungsbereich Rosa-Luxemburg-Straße/Planstraße A; Allgemeine Hinweise zur Gestaltung von Straßen Gesundheitsamt: Hinweise zu Lärmimmissionen und Ausrichtung von Aufenthaltsräumen, Allgemeine Hinweise zur Um- und Neuverlegung von Trinkwasserleitungen SG Brandschutz: Keine Bedenken; Allgemeine Hinweise zur Anlage von Feuerwehrgeeigneten Zufahrten und Löschwasser
Wasser- und Abwasserverband: Anschlussmöglichkeiten an Trinkver- und Schmutzwasserentsorgung, Hinweis: Querung Leitung, Erfordernis Erschließungsvertrag abzuschließen
Wasser- und Bodenverband: Anregungen zur Versiegelung
Kampfmitteldienst: Kampfmittelbelastetes Gebiet - Antragserfordernis

T. Jansen Ortsplanung: Umweltbericht, 2015

Schutzgut Mensch: Anlage von Grünflächen, Ausgleichsflächen, Maßnahmenflächen Zauneidechse, Wegeverbindungen; bei Ausbau B5 wird Schallschutzwand errichtet; keine negativen Auswirkungen durch Verkehrslärm der B5 und der Kreisverkehre - keine erheblichen Beeinträchtigungen

Schutzgut Tiere, Pflanzen: verschiedene Festsetzungen sichern Lebensräume für Flora und Fauna; Verlust ruderalisierter Vegetationsstrukturen; kleinteiliger Verlaust von Wald- und Gehölzflächen; Waldumwandlung & Kompensation; Maßnahmenfläche für Zauneidechse und Brutvögel; Pflanzliste; Ausgleichsflächen für Natur; erhebliche Beeinträchtigungen während der Bauzeit

<p>Schutzgut Boden: Beeinträchtigung durch künftige Überbauung, aber bereits anthropogen überformte Flächen, bei Verkehrsflächen voraussichtlich ca. 20% als Grünfläche, Aussagen zu : GRZ, öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage, Versiegelung Spielplatzfläche, Versickerungsbecken, Auflistung Neuversiegelung, temporäre Auswirkungen von Baustelleneinrichtungen, Kompensationsmaßnahmen nötig, keine Gefährdung durch Altlasten – keine Bodensanierung notwendig</p>
<p>Schutzgut Wasser: Zunahme Versiegelung – weniger Grundwasserneubildung; dezentrale Versickerung möglich; Entwässerung Verkehrsknoten + Verkehrsstraßen; Beschränkung gemäß Verordnung für Trinkwasserschutzgebiete, wenn Berücksichtigung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dann keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser</p>
<p>Schutzgut Klima/Luft: temporär durch Baustellenbetrieb verursachte Emissionen; Veränderung Microklima durch bebaute Flächen – aber Reduzierung des Effektes durch grünordnerische Festsetzungen; kleinräumige Windfelder; Erhöhung Emissionen durch KFZ; Minderungsmaßnahmen, dann keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes</p>
<p>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: derzeit Charakter Brachfläche/Grünfläche; ehemals militärisch genutzte Fläche; Planung: Wohnbauflächen in offener Bauweise, 2-3 Geschosse, ausnahmsweise 4 Geschosse, Art und Maß der Nutzung orientieren sich an Umgebung; zentrentypische Ausstattung an Straßen; Anlage von Bäumen an Straßen und Stellplatzanlagen; Grünordnerische Festsetzungen; innerhalb der Bautätigkeit kommt es zur visuellen Beunruhigung; durch Umsetzung der Planungsziele entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut;</p>
<p>Kulter- und Sachgüter keine Auswirkungen auf Bodendenkmale zu erwarten; keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen auf denkmalgeschützten Garagenkomplex durch entsprechende Festsetzungen; Einschätzung: keine erheblichen negativen Auswirkungen</p>
<p>Schutzgebiete/ -objekte: Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ grenzt ca. 300m in südlicher Richtung an das Plangebiet; laut Verordnung des o.g. LSG besteht nur Betroffenheit bei Planungen und Maßnahmen innerhalb des Gebietes, die durch Planung nicht vorgeesehen sind; Baumschutz: Fällgenehmigungen, Baumpflanzungen</p>
<p>Wechselwirkungen: 1) Mensch – alle Schutzgüter; 2) Pflanzen – abiotische Standortfaktoren und antropogene Nutzung und Förderung Pflege; 3) Boden – abhängig von Bodeneigenschaften, Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasserhaushalt, Bodenvorbelastung 4) Wasser – Grundwasserneubildung, Bodenvorbelastung 5) Klima Luft – lokal 6) Landschaft – Erscheinung Landschaftsbild/ Insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den Wechselwirkungen</p>
<p>Eingriffs- und Ausgleichsregelung 1) Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, u.a. entnommenen Boden schichtgerecht lagern und einbauen, belastetes Bodenmaterial gesondert lagern und deklarieren, Verwendung heimische Pflanzarten, Festsetzung Schalldämmmaße, DIN 18920, etc. 2) Ausgleichsmaßnahmen: Eingriffsermittlung/ -bilanz und Aufzeigen des Verlustes von Vegetationsflächen; Kompensation u.a. durch Baumpflanzungen für bestimmte versiegelte Flächengrößen, Pflanzmaßnahmen, Sickerbecken, Pflege Maßnahmenflächen, gärtnerischen Anlagen, Entsiegelungskonto Elstal, externe Maßnahmen, Spielplatzfläche, Parkanlage, usw.</p>
<p>Umweltüberwachung Überwachung von Pflanzmaßnahmen, artenschutzrechtlichen Maßnahmen, Umsiedlungserfolg Zauneidechsen, Einhaltung versiegelte Flächen</p>

Landschaftsplanungsbüro J. Scharon; Artenschutzrechtliche Untersuchung für den B-Plan E 28 – 2015

Ziel: Ermittlung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Bestand: Fledermäuse und 20 Vogelarten davon 15 Brutvögel, Zauneidechse, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke und weitere; durch Planung werden Fortpflanzungs- und Ruhe- bzw. Niststätten von Brutvögeln zerstört, Verlust von Teillebensräumen für Zauneidechse; Beschreibung der Beeinträchtigungen und Auswirkungen; Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für betroffene Tierarten; Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen hinsichtlich der Vorkommen von Zauneidechsen und Brutvögeln; Benennung von erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für diese, u.a. Pflanzfestsetzungen und Fläche für „Erhalt Zauneidechsepopulation, Absammeln von Zauneidechsen und Umsiedlung, Reptilienschutzzaun, Anlage von Reptilienstrukturen, FCS und CEF- Maßnahmen, Mahdzeiträume, Ersatzraum für Vögel außerhalb des Plangebietes durch Aufforstung; Monitoring für Maßnahmen

Biotopkartierung– 2015

erneutes Gutachten nicht erforderlich

Privates Ingenieurbüro; Ergebnisbericht zur Untersuchung und Bewertung der Altlastensituation auf dem Gelände des Olympischen Dorfes Elstal (anthropogen beeinflusste Böden, Teilflächen wurden von Altlasten befreit) 2003

Untersuchung der Auffüllungen im Bereich Hindenburghaus, Heidesiedlung Nord und Süd sowie in der Kiefersiedlung auf Schadstoffgehalt

Privates Sachverständigenbüro; Orientierende Gefährdungsabschätzung der Liegenschaft Rosa-Luxemburg-Allee (Flur17/277) ; 2010

Untersuchung der Liegenschaft Rosa-Luxemburg-Allee auf schädliche Bodenveränderungen. Untersucht wurden Kontaminationen und Hinweisgeber auf anthropogene Auffüllungen. keine Gefahr bedeutenden Sachverhalte;

Fugro Consult GmbH: Gutachterliche Stellungnahme zur Altlastensituation Bereich ehemalige Heidesiedlung - 2015

Beschreibung und Bewertung der aktuellen Altlastensituation sowie der Risiken für künftige Tiefbaumaßnahmen. MKW Kontamination ist vorhanden, aber keine Gefährdung für menschliche Gesundheit, zusätzlich bestehen; Kleinräumige Kontaminationen durch Vergrabungen können nicht ausgeschlossen werden

Privates Ingenieurbüro , Schalltechnische Untersuchung zum Neubau zweier Fachmärkte ,2011

Lärmverträglichkeit nach TA-Lärm für vorhandene und künftige umgebene Nutzungen wurde untersucht. Bei Einhaltung der Randbedingungen besteht durch Inbetriebnahme der Märkte unter Berücksichtigung der Vorbelastungen für Nachbarschaft keine erheblichen Belästigungen

Prüfung der Erforderlichkeit eines neuen Schallgutachtens für den Bebauungsplan E 28 Heidesiedlung in Elstal , Wustermark - 2015

erneutes Gutachten nicht erforderlich

gez. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wustermark – Der Bürgermeister
Gemeinde Wustermark
Stimmkreis: 5 – Havelland I.

**Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens**

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

07. Januar 2016 bis zum 06. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **06. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 07. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 1) bis Mittwoch, den 06. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Wustermark - Bürgeramt - Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark	Montags 8:00 – 12:00 Uhr
		Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
		Mittwochs -
		Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
		Freitags 8:00 – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail buergeramt@wustermark.de oder 033234/73250) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist (04. Juli 2016) beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 06. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Wustermark den 07.12.2015

(Dienstsiegel)

gez. Schreiber
(Der Bürgermeister als Abstimmungsbehörde)

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Information über die Änderungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gemeindeverwaltung Wustermark weist darauf hin, dass sich entsprechend der 5. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.12.2015 die Gebührensätze ab dem 01.01.2016 wie folgt verändern werden:

	alt in €/m	neu in €/m
Straßenreinigung		
a) auf der Fahrbahn	0,99	0,66
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,51	1,11
Winterdienst		
a) auf der Fahrbahn	0,60	0,61
b) auf dem Geh- und/oder Radweg	1,85	0,76

Alle Gebührenpflichtigen erhalten die Neubescheide im kommenden Jahr. Der bisherige Fälligkeitstermin zum 01.07. des laufenden Jahres gilt hierbei weiter.

Es besteht die Möglichkeit, die Gebühr per SEPA-Lastschriftmandat von der Gemeinde Wustermark einzuziehen zu lassen. Ein entsprechender Vordruck ist in der Gemeindeverwaltung erhältlich bzw. steht auf der Homepage www.wustermark.de unter der Rubrik „Formulare“ zum Download bereit. Die Abbuchungsermächtigung kann auf dem Postweg versandt oder persönlich in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, abgegeben werden.

Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Vom 25.11.2009 (Amtsblatt Jahrgang 16 / Nr. 6 vom 24.12.2009, S. 35) zuletzt geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01.12.2015

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Wustermark erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG.
- 2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und
 - b) der Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die Gemeinde Wustermark. Festlegungen dazu trifft das „Verzeichnis der Reinigungspflichtigen“ in der jeweils gültigen Fassung, welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark ist.
- 2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge bzw. zusätzlich zur direkten Frontlänge die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.
- 3) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- 4) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustermark erschlossen, so werden die Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Gebührentatbestand mehrfach verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren in voller Höhe zu entrichten.
- 5) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- 6) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptweg angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- 7) Wird ein Grundstück durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

- 8) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 7 werden Bruchteile eines Meters generell abgerundet.

§ 3 Gebührensätze

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt:

- 1) Straßenreinigung:
- | | |
|--|--------|
| a) Straßenreinigung auf der Fahrbahn | 0,66 € |
| b) Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg | 1,11 € |
- 2) Winterdienst:
- | | |
|--|--------|
| a) Winterdienst auf der Fahrbahn | 0,61 € |
| b) Winterdienst auf dem Geh- und/oder Radweg | 0,76 € |

§ 4 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt (Besitzer).
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.
- 3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres auf den neuen Gebührenschuldner über. Dies gilt nur, sofern der Eigentumswechsel mittels Vorlage der betreffenden Grundbucheintragung der Gemeinde Wustermark nachgewiesen wurde.
- 4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wustermark das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.
- 5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührensschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührensschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührensschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße eingestellt wird.
- 2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden.
- 3) Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als 4 Wochen und bei Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Minderung der Leistungsgebühr. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- 4) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln (Minderungstatbestand) kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Festsetzungsbescheid bzw. Ablauf des Kalenderjahres, für das der Minderungstatbestand gelten gemacht wird, schriftlich beantragt werden.
- 5) Die Gebühr wird in voller Höhe zum 01.07. des Jahres fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners können im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen getroffen werden. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem o.g. Fälligkeitstermin zu, wird der Gebührenbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 6) gestrichen
- 7) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr, treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg ein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Baubgangsstatistik 2015 Land Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Glomb, Irmtraud
GeschZ: 32 B
Telefon: 030 9021 3355
Telefax: 030 9028 4014
bau@statistik-bbb.de

Baubgangsstatistik 2015 Land Brandenburg

Berlin, November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Behlertstraße 3a
14467 Potsdam
www.statistik-berlin-brandenburg.de
Vorstand (komm.):
Rudolf Frees
Gerichtsstand Potsdam

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.